

# AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Postfach 1405  
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:  
Montag - Dienstag  
Mittwoch, Freitag  
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr  
08.00 - 12.00 Uhr  
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0  
Telefax: 09181/470 320  
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 23

14.11.2018

2018

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Bekanntmachung des Berichtes über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform 176

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. 177

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. (Abfallwirtschaftssatzung) 178

Vollzug der Naturschutzgesetze;  
Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sulzbürg mit Schlüpfelberg“ 179

Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 22.10.2018 zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 14.09.1973 zur Änderung der Verordnung zum Schutze des durch die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlhausener Gruppe, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., benutzten Grundwassers vom 08.07.1963 180

### Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

---

---

### Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

13 – 941

#### Bekanntmachung des Berichtes über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform

Der Beteiligungsbericht 2017 liegt gemäß Art. 82 Abs. 3 LkrO vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 146, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.**

Der Landkreis Neumarkt i. d. OPf. erlässt folgende

**Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung**

**für die öffentliche Abfallbeseitigung  
des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.**

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 02.11.2015 (Amtsblatt Nr. 23 vom 18.11.2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2017 (Amtsblatt Nr. 24 vom 02.11.2017), wird wie folgt geändert:

**§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für

1. eine Müllnormtonne mit	. 60 l Füllraum	75,00 €
2. eine Müllnormtonne mit	120 l Füllraum	112,00 €
3. eine Müllnormtonne mit	240 l Füllraum	224,00 €
4. einen Müllgroßbehälter mit	1100 l Füllraum	1.083,00 €

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Neumarkt, 24.10.2018  
LANDKREIS NEUMARKT I. D. OPF.



Willibald Gailler  
Landrat

---

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. (Abfallwirtschaftssatzung)**

**Der Landkreis Neumarkt i. d. OPf. erläßt auf Grund des Art. 7  
des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) folgende**

**Satzung  
zur Änderung der Satzung**

**über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von  
Abfällen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.  
(Abfallwirtschaftssatzung)**

**Artikel 1**

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Neumarkt i. d. OPf. vom 30.10.2014 (Amtsblatt Nr. 25 vom 12.11.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2015 (Amtsblatt Nr. 23 vom 18.11.2015), wird wie folgt geändert:

***§ 15 Abs. 5a erhält folgende neue Fassung:***

„(5a) Behälter für die Erfassung von Altpapier/Pappe und Biomüll sind von den Anschlusspflichtigen nicht selbst zu erwerben bzw. zu beschaffen, sondern werden vom Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Volumen zur Verfügung gestellt. Das Behältervolumen für die Gestellung von Biotonnen ist angemessen, wenn darüber der auf dem Grundstück anfallende Biomüll, soweit er nicht im Bringsystem nach dieser Satzung entsorgt wird, erfasst werden kann.

Für die Gestellung von Altpapierbehältnissen gilt folgendes Behältervolumen als angemessen: Für jedes ordnungsgemäß zur öffentlichen Abfallentsorgung angemeldete Restmüllbehältnis mit 60 l oder 120 l Füllraum wird ein Altpapierbehältnis mit 240 l Füllraum ausgegeben. Für jedes ordnungsgemäß zur öffentlichen Abfallentsorgung angemeldete Restmüllbehältnis mit 240 l Füllraum werden bis zu zwei Altpapierbehältnisse mit 240 l Füllraum ausgegeben. Für jeden Restmüllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum werden bis zu zwei Altpapiergroßbehälter mit 1.100 l Füllraum ausgegeben.

Sind an einem Grundstück mehrere Restmüllbehältnisse angemeldet, kann das angemessene Behältervolumen an Altpapierbehältnissen vom Landkreis auch unter Berücksichtigung des in Summe vorhandenen Restabfallbehältervolumens bestimmt werden. Es werden dann Altpapierbehältnisse in einer Anzahl und mit einem Füllraum von insgesamt bis zum doppelten Volumen des insgesamt vorhandenen Restmüllbehältervolumens ausgegeben.

Soweit auf einem Grundstück darüber hinaus größere Mengen an Altpapier anfallen, welche nicht über die nach diesen Maßgaben gestellten Altpapierbehälter erfasst werden können, sind diese dem Landkreis nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) dieser Satzung im Bringsystem zu überlassen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis im Einzelfall auf Antrag des Anschlusspflichtigen die Gestellung eines größeren Altpapier-Behältervolumens bewilligen.“

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Neumarkt, 24.10.2018

Landkreis Neumarkt i.d.OPf.



Willibald Gailler  
Landrat

---

41-173/24.2

### Vollzug der Naturschutzgesetze;

### Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sulzbürg mit Schlüpfelberg“

## Bekanntmachung

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. beabsichtigt über die Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sulzbürg mit Schlüpfelberg“ zu entscheiden.

Geplant ist eine detaillierte Neuabgrenzung für den Ortsteil Sulzbürg sowie eine Anpassung der Schutzgebietsgrenzen.

Von der beabsichtigten Änderung sind Flächen in der Gemeinde Mühlhausen (Gemarkung Kruppach, Oberndorf, Sulzbürg, Mühlhausen) und der Stadt Freystadt (Gemarkung Oberndorf) betroffen.

Pläne und Beilagen, aus denen Art und Umfang der geplanten Änderung ersichtlich sind, liegen während der Dienststunden in den Räumen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. **A 238**

vom **22. November 2018** bis einschließlich **21. Dezember 2018**

zur Einsichtnahme aus.

Bedenken und Anregungen können während der oben bezeichneten Auslegungsdauer schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vorgebracht werden. Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme oder die Erhebung von Einwendungen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Auf der Internetseite des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. ist unter dem Link <https://www.landkreis-neumarkt.de/hp90726/Ausschreibungen-Bekanntmachungen.htm> ein Auszug aus dem zugrundeliegenden Antragsgeheft zugänglich.

Die Auslegung der Unterlagen wird außerdem in der Gemeinde Mühlhausen und der Stadt Freystadt ortsüblich bekanntgemacht. Die Einsichtnahme der Unterlagen ist zu den dort bekanntgemachten Zeiten dort möglich. Innerhalb des jeweils geltenden Auslegungszeitraums können Einwendungen

zu dem Vorhaben auch bei der Gemeinde Mühlhausen und der Stadt Freystadt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 12. November 2018  
LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.

gez.  
Dr. Bartsch  
Regierungsrat

---

41-642/2-11

**Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 22.10.2018 zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 14.09.1973 zur Änderung der Verordnung zum Schutze des durch die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlhausener Gruppe, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., benutzten Grundwassers vom 08.07.1963**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 Abs. 4 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

Die Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf vom 14.09.1973 zur Änderung der Verordnung zum Schutze des durch die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlhausener Gruppe, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., benutzten Grundwassers vom 08.07.1963 wird aufgehoben. Damit tritt zugleich die Kreisverordnung zum Schutze des durch die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlhausener Gruppe, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., benutzten Grundwassers vom 08.07.1963 außer Kraft.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf, den 22. Oktober 2018  
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.

gez.  
Willibald Gailler  
Landrat

---

## **Teil II: Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Willibald Gailler, Landrat**